



## Gemeinde Estenfeld

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll  
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 19. Juli 2022

öffentlich

TOP 7	4. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich der Konrad-Adenauer-Straße" in Estenfeld (Öffnung Wilhelm-Hoegner-Straße) Behandlung der Stellungnahmen nach erneuter Auslegung und Satzungsbeschluss
-------	--

### Sachvortrag:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022 sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022 im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad – Adenauer - Straße“ durchgeführt.

Frau Hennlich von der Auktor Ingenieur GmbH teilt mit, dass 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt wurden und verliert die eingegangenen Stellungnahmen:

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu den Änderungspunkten des Bebauungsplanes vorgebracht werden:

- Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde
- Stadt Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen – Würzburg
- Gemeinde Rottendorf
- Staatliches Bauamt
- Regionaler Planungsverband
- Handwerkskammer für Unterfranken
- IHK Würzburg – Schweinfurt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme lediglich Hinweise und Anregungen mitgeteilt, die sich nicht auf die

Änderungspunkte beziehen, die entsprechend dem Beschluss vom 20.04.2021 ausschließlich Gegenstand dieser Beteiligung sind und können aufgrund dessen nicht behandelt werden:

- Bayernwerk Netz GmbH
- Mainfranken Netze GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden verweisen in Ihrer Stellungnahme auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Gemeinderat hält an seiner Beschlussfassung vom 20.04.2021 fest.

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Kreisheimatpflegerin
- Kreisbrandrat
- NWM Nahverkehr Würzburg
- Team Orange
- Abwasserzweckverband Großraum Würzburg
- Gemeinde Kürnach
- Markt Rimpar

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde:

***Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde vom 11.04.2022***

*Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 30.06.2020 zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben.*

*Gegen den nunmehr vorliegenden geänderten Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin keine Einwände.*

*Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.*

*Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:*

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Regierung von Unterfranken keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad – Adenauer – Straße“ bestehen. Die Verwaltung wird beauftragt, der Regierung von Unterfranken nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung zu senden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	18

***Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 02.05.2022***

Das Landratsamt Würzburg war aufgefordert worden, zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in der Fassung vom 15.09.2020 Stellung zu nehmen.

**Bauplanungsrecht/Städtebau**

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird auf Rechtsprechung verwiesen, die die Voraussetzungen an die Durchführung des beschleunigten Verfahrens seit dem Aufstellungsbeschluss zur o.g. Bauleitplanänderung und der ersten Behördenbeteiligung konkretisiert hat:

Urteil BVerwG vom 25.06.2020, 4 CN 5/18, Urteil BVerwG vom 27.08.2020, 4 CN 4/19

(Fundstelle z.B. Der Bayerische Bürgermeister 1/2021, s. 36 ff.)

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens für die beabsichtigte Bebauungsplanänderung steht deshalb in Frage.

Die Beurteilung des Regelungsinhalts aus bauplanungsrechtlich-technischer Sicht liegt noch nicht vor und wird so bald als möglich nachgereicht.

**Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz**

Aus wasserrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung verwiesen (Schreiben LRA Würzburg vom 01.07.2020). Diese hat weiterhin Gültigkeit.

### **Immissionsschutz**

Zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ wird seitens des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Zunächst darf auf die fachliche Stellungnahme im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ i.d.F.v. 11.02.2020 verwiesen werden.

Der Bebauungsplan wurde überarbeitet. Der Geltungsbereich wurde erweitert. Es ist eine zusätzliche öffentliche Grünfläche entlang der Würzburger Straße vorgesehen. Die Verkehrsbelastungsdaten wurden neu ermittelt und das schalltechnische Gutachten vom 11.02.2020 entsprechend überarbeitet.

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

1. Der ursprüngliche Bebauungsplan „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ (aus dem Jahr 1979) setzt als Art der Nutzung WA und für einen Teilbereich (8 Grundstücke an der Würzburger Straße) MI fest. Nachdem sich das Mischgebiet zum allgemeinen Wohngebiet entwickelt hat, wurde der Teilbereich des Mischgebietes aufgehoben. Die Straßen des Teilbereichs Mischgebiet blieben aber weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
2. Es ist vorgesehen, die Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße (B19 alt) anzuschließen. Gemäß Begründung soll dadurch die verkehrliche Erschließung verbessert und die stark frequentierte Konrad-Adenauer-Straße entlastet werden.
3. Für den Immissionsschutz relevant sind hierbei die zu erwartenden Verkehrslärmgeräusche. Es handelt sich um eine reine Straßenbaumaßnahme. Für den Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen ist als Beurteilungsgrundlage die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Demnach gelten an WA-Gebieten Immissionsgrenzwerte von tags/nachts 59/49 dB(A).
- 3.1 Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung zur Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße durchgeführt, um zu ermitteln, wie sich die geplante Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße auf die bestehende Bebauung auswirkt. Es liegt ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten der Auktor Ingenieur GmbH vom 11.02.2020 mit 1. Überarbeitung vom 25.02.2022 vor.

Demnach wurden zunächst Verkehrszählungen an den maßgebenden Knotenpunkten im Umfeld vorgenommen. Anschließend erfolgte mittels Hochrechnungsverfahren die Ermittlung der jeweiligen durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV-Werte IST-Zustand). Danach wurde die zu erwartende Umverteilung des Straßenverkehrs in

der Wilhelm-Hoegner-Straße nach Öffnung der Würzburger Straße prognostiziert (DTV-Werte PLAN-Zustand).

Basierend auf diesen Daten und den zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten wurden mittels PC-Programm IMMI die zu erwartenden Beurteilungspegel berechnet.

Bei den einwirkenden Verkehrsgeräuschen ist auch die Bundesstraße B 19 berücksichtigt.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die für WA-Gebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionspunkten im IST-Zustand, mit Ausnahme des IPO1 (innerhalb des Nachtzeitraums Überschreitungen bis zu 2 dB(A)) eingehalten werden. Ursächlich sind die Emissionen der Bundesstraße B19 und der Würzburger Straße.

Im PLAN-Zustand werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionspunkten, mit Ausnahme des IPO1 und IPO9 (innerhalb des Nachtzeitraums Überschreitungen bis zu 2 dB(A)), eingehalten. Ursächlich sind die Emissionen der Bundesstraße B19 und der Würzburger Straße.

Die Beurteilungspegel erhöhen sich im PLAN-Zustand um maximal 1 dB(A).

- 3.2 In der Begründung (7. Immissionsschutz – Schallbetrachtung...) wird hierzu erläutert, dass die gemäß 16. BImSchV für WA-Gebiet geltenden Immissionsgrenzwerte, abgesehen von zwei Immissionspunkten eingehalten werden. Bei einem Immissionspunkt liegt bereits im Bestand eine Überschreitung vor. Eine Verschlechterung tritt an diesem Punkt nicht ein. Bei dem anderen Immissionspunkt liegt die Erhöhung des Beurteilungspegels unter 3 dB. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht liegt nicht vor. Aufgrund dessen sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Anmerkung hierzu: Gemäß 16. BImSchV liegt eine wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

- 3.3 Dem schalltechnischen Gutachten und auch den o.g. Ausführungen der Begründung kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

#### **Naturschutz**

Auf die Stellungnahme im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung wird verwiesen.

Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände. Die in den Planunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt müssen beachtet bzw. umgesetzt werden.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.

## **Beschluss:**

### **Bauplanungsrecht/Städtebau**

Der Gemeinderat nimmt die rechtlichen Bedenken zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zur Kenntnis. Mit der hierzu angeführten Rechtsprechung hat sich der Gemeinderat intensiv und ausführlich auseinandergesetzt.

Das beschleunigte Verfahren soll dem übergeordneten gesetzgeberischen Motiv der Stärkung der Innenentwicklung als neue schnellere planerische Maßnahme dienen. Darüber hinaus soll diese Novelle der umweltpolitisch unerwünschten erstmaligen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke entgegenwirken (Begründung zum Regierungsentwurf BT-Drs. 16/2496, 9).

Räumlich muss der Geltungsbereich im Siedlungsbereich liegen, sachlich muss der Bebauungsplan die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Inhalt haben.

#### **1. Räumliche Beschränkung**

Zur Definition des Siedlungsbereiches hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem ersten Leitsatz zur Entscheidung vom 25.06.2020 (4 CN 5.18) entschieden, dass es für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Fläche ankommt. Danach gilt: Die Grenzen des Siedlungsbereichs werden nicht durch Planung bestimmt; die Planung findet diese in der jeweiligen Örtlichkeit vor. Dass es für die Bestimmung der Grenzen des Siedlungsbereichs auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt, zeigen – neben den in der Gesetzesbegründung beschriebenen Anwendungsfälle – die gesetzlichen Beispielfälle der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung, die an einen ehemals oder aktuell noch vorhandenen Baubestand anknüpfen. Darin kommt zum Ausdruck, dass für die Innenentwicklung auf solche Flächen zugegriffen werden soll, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die damit einhergehende Versiegelung jedenfalls teilweise schon verloren haben. Der durch § 13a BauGB vorgenommenen Abgrenzung zwischen Innen- und Außenentwicklung liegt die gesetzliche Wertung zugrunde, dass Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs aufgrund der baulichen Inanspruchnahme und der damit einhergehenden Versiegelung bodenrechtlich weniger schutzwürdig sind als „unberührte“ Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs (so das BVerwG in der Entscheidung vom 27.08.2020, 4 CN 4/19 wörtlich).

Für dieses enge Verständnis streitet auch – so das Bundesverwaltungsgericht – die Entstehungsgeschichte der Norm. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte das beschleunigte Verfahren für einen Bebauungsplan gelten, der „der Innenentwicklung dient“ (BT-Drs. 16/2496 S. 5). Im Gesetzgebungsverfahren ist der Wortlaut geändert worden, um sicherzustellen, dass nicht auch solche Bebauungspläne als Pläne der Innenentwicklung gelten, die Bauland im bisherigen Außenbereich ausweisen und sich damit mittelbar positiv auf die Innenentwicklung auswirken (vgl. BT-Drs. 16/3308 S. 17).

Das Bundesverwaltungsgericht differenziert damit zwischen dem „Siedlungsbereich“ und dem „Außenbereich“. Der Begriff des Siedlungsbereiches ist nicht identisch mit demjenigen des bauplanungsrechtlichen „Innenbereiches“, also des in Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, sondern geht darüber hinaus. „Hätte der Gesetzgeber eine Einengung auf § 34-Flächen gewollt, dann hätte er das so geregelt. Auch wenn die Bebauungspläne für Flächen, die baurechtlich nach § 34 zu beurteilen sind regelmäßig solche der Innenentwicklung iS den § 13a Abs. 1 Satz 1 sind, so ist die Abgrenzung von baurechtlichen Innenbereichen (§ 34) vom baurechtlichen Außenbereich (§ 35) für § 13a nicht unmittelbar bzw. nicht allein maßgeblich“ (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 31).

Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten das betreffende nicht oder nicht mehr baulich genutzte Gebiet dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist oder nicht (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 24.02.2010, 1 C 10 852/09, Beck RS 2010, 47152).

In der Entscheidung vom 27.08.2020 stellt das BVerwG in diesem Zusammenhang klar, dass auch eine zwischenzeitlich nicht mehr baulich genutzte, tatsächlich vorbelastete Brachfläche nach der Verkehrsauffassung weiterhin dem Siedlungsbereich angehören kann, wobei es in diesem Zusammenhang tatsächlich auf Planungen der Gemeinde ankommen kann. Für die Frage, ob eine Fläche nach der Verkehrsauffassung weiterhin dem Regelungsbereich zugehört, können hiernach auch tatsächliche Umstände Bedeutung erlangen. So mag eine dauerhafte, hinreichend wehrhafte Einzäunung für eine Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich sprechen. Von Bedeutung können auch das äußere Erscheinungsbild der Flächen sowie Art, Dauer und Intensität der bisherigen Nutzung sein, sofern diese Rückschlüsse auf den Grad der verbliebenen baulichen Belastung (beispielsweise unterirdische Bauwerke) zulassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.08.2020, 4 CN 4 /19). Selbst größere Grünflächen kommen daher, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, für die Anwendung des § 13a in Betracht, sofern das (künftige) Plangebiet eine gewisse bauliche Vorprägung aufweist (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 27 mit weiteren Nachweisen).

In einen Bebauungsplan der Innenentwicklung dürfen demgegenüber Außenbereichsflächen nicht einbezogen werden, soweit diese jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 31 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 04.11.2015, 4 CN 9/14, BVerwGE 153, 174).

Abgrenzungsfragen stellen sich somit vornehmlich bei der Aufstellung von solchen Bebauungsplänen für Flächen, die im Abgrenzungsbereich zum Außenbereich liegen und bei denen im Einzelfall darüber zu befinden ist, ob sie – wie wohl ganz oder teilweise baurechtlicher Außenbereich – noch unter den Begriff der Innenentwicklung zu subsumieren sind. Wird am Rand des Siedlungsbereichs ein Bebauungsplan aufgestellt, der sich im Wesentlichen auf den Siedlungsbereich bezieht und nur einzelne Außenbereichsflächen, weil sie im städtebaulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich zu beurteilen sind, in sein Plangebiet mit einbezieht, kann dies seine Charakterisierung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht beeinträchtigen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 32 mit weiteren Nachweisen).

Dies zugrunde gelegt liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb des Siedlungsbereiches im Sinne des § 13a BauGB:

Es kann dahinstehen, ob der nordwestliche Bereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist oder nicht. Ausschlaggebend ist, dass die Fläche dem Siedlungsbereich zugehört. Hiervon ist vorliegend aus mehreren Gründen auszugehen:

Nach der Verkehrsauffassung ist nicht nur die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste Straßenfläche, sondern insbesondere auch die zu durchbrechende Grünfläche zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Würzburger Straße dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Der Siedlungsbereich wird abgegrenzt durch die Würzburger Straße, die im fraglichen Bereich gerade nicht als Ortsverbindungsstraße, sondern als Ortsstraße erscheint und im Übrigen auch gewidmet ist. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Bushaltestellen beidseits der Würzburger Straße im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Einmündung. Der Grünstreifen mit nicht einmal 15 m Breite erscheint demgegenüber bereits im Hinblick auf seine Ausdehnung, die eine privilegierte Außenbereichsnutzung ausschließt, nicht als außerhalb des Siedlungsgebietes gelegen.

Hinzu kommt, dass nicht nur die Straßenfläche, sondern gerade auch die Grünfläche eine „gewisse bauliche Vorprägung“ aufweist: Im südwestlichen Bereich der Grünfläche (außerhalb des Geltungsbereiches) befindet sich ein Gebäude, in dem sich technische Betriebsanlagen für die Wasserversorgung befinden. Im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße reicht die versiegelte und baulich genutzte Fläche bis nahezu an die Würzburger Straße heran. Ausgehend vom bestehenden Wendehammer führt in dem Bereich der geplanten Straße ein befestigter Fahrweg zu diesem Gebäude, der fast die Hälfte der Breite des Grünstreifens in Anspruch nimmt. Der Bereich der Grünfläche angrenzend an den bestehenden Wendehammer ist ebenfalls befestigt und wird teilweise als Stellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt. Ferner befindet sich im fraglichen Bereich ein Fußweg zur Würzburger Straße:

## **2. Sachliche Beschränkung**



Inhaltlich muss der Bebauungsplan die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Inhalt haben. Der Katalog ist durch den Verweis auf „sonstige Maßnahmen“ offen formuliert, die Fälle der „Wiedernutzbarmachung“ und der „Nachverdichtung“ haben demnach keinen abschließenden Charakter. Die (sonstigen) Maßnahmen der Innenentwicklung sind daher ein „Oberbegriff“ für Bebauungspläne der Innenentwicklung (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 28 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 20.06.2017, 4 BN 30.16, ZfBR 2017, 680).

Vorliegend geht es weder um die Wiedernutzbarmachung von Flächen noch um die Nachverdichtung, sondern um andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Bei dieser Formulierung handelt es sich um einen Auffangtatbestand (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 30 unter Verweis auf OVG Schleswig, Urteil vom 29.08.2017, 1 KN 10/16, BeckRS 2017, 124357 mit weiteren Nachweisen). Hiervon umfasst sind alle Maßnahmen der Innenentwicklung, soweit sie nicht als Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung zu beurteilen sind. Hierunter können z.B. die Umnutzung vorhandener besiedelter Bereiche, die Anpassung solcher Bereiche an heutige Nutzungsanforderungen und die gezielte Schaffung von Baurechten an bestimmten Standorten innerhalb des Siedlungsbereichs fallen. „Andere Maßnahme der Innenentwicklung“ in diesem Sinne ist insbesondere auch die Änderung der Nutzung im Bereich einer vormaligen öffentlichen Grünfläche in eine Bau- und Verkehrsfläche (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 30), im Ergebnis also die Verbesserung der Verkehrsanbindung.

Ausweislich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2021 (4 CN 6/19) ist es ferner erforderlich, dass die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung (vornehmlich) im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden müssen. Es reicht daher nicht aus, wenn aufgrund eines nur mittelbaren Ursachenzusammenhangs die Innenentwicklung in anderen Teilen des Siedlungsbereichs positiv beeinflusst wird. Unklar bleibt in dieser Entscheidung, ob es auf den Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans nach § 13a BauGB ankommt oder auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt. Dies kann jedoch vorliegend dahinstehen.

Tatsächlich dient die Bauleitplanung vorliegend gerade und insbesondere der besseren Verkehrsanbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße für Fußgänger, Fahrradfahrer und Kfz-Verkehr sowie der Schaffung von Stellplätzen und damit sonstigen Zielen der Innenentwicklung vornehmlich im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans. Im Einzelnen:

- Anwohner und sonstige Anlieger werden in die Lage versetzt, die Wilhelm-Hoegner-Straße direkt von der Würzburger Straße aus zu befahren, ohne den Umweg über die nordöstlich parallel verlaufende Konrad-Adenauer-Straße nehmen zu müssen.
- Fußgänger nutzen bereits heute vielfach einen Trampelpfad durch die Grünfläche, um zur Würzburger Straße und hier insbesondere zu der sich dort befindlichen Bushaltestelle

zu gelangen. Dieser Trampelpfad ist weder hinreichend befestigt noch beleuchtet, so dass sich hier eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ergibt. Auch die fußläufige Anbindung soll durch die Bauleitplanung verbessert werden.

- Weiter dient die Bauleitplanung der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen im Bereich des bisherigen Wendehammers und zugleich der Beseitigung inoffizieller, „wilder“ Stellplätze auf der Grünfläche.

Durch die bessere Verkehrsanbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße wird die Konrad-Adenauer-Straße hierdurch zugleich von Verkehr entlastet, ohne dass die geplante Öffnung zu einer erheblichen Steigerung der Verkehrsbelastung der Wilhelm-Hoegner-Straße führt. Hiernach wird die Konrad-Adenauer-Straße kurzfristig (Planfall 2021) um 466, langfristig (Planfall 2035) um 450 Fahrzeuge entlastet, während die Wilhelm-Hoegner-Straße kurzfristig mit 207 bzw. langfristig mit 203 Fahrzeugen zusätzlich belastet wird.

Zwar liegt die Konrad-Adenauer-Straße weder im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans nach § 13a BauGB noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt. Als Folge der Zielsetzung der besseren Verkehrsanbindung steht dies der Forderung, wonach die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung vornehmlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden müssen, nicht entgegen, zumal der Bereich der Konrad-Adenauer-Straße weder außerhalb des Siedlungsgebietes noch „irgendwo“ innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, sondern direkt an den Geltungsbereich angrenzt und zudem konkret eingrenzbar ist. Eine Vergleichbarkeit mit dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.06.2021 (4 CN 6/19) zugrunde liegenden Fall ergibt sich daher ebenso wenig wie mit den in der Literatur diskutierten Fällen wie insbesondere demjenigen einer Umgehungsstraße außerhalb der Ortslage zur positiven Beeinflussung des Innenbereiches (so z.B. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 13a Rn. 4).

### **3. Fazit**

Dies zugrunde gelegt ist der Anwendungsbereich des § 13a BauGB vorliegend eröffnet. Am vereinfachten Verfahren wird daher festgehalten. Die Begründung wird dahingehend ergänzt bzw. konkretisiert, dass die Zielsetzungen deutlicher dargestellt werden wie folgt:

„Ein wesentlicher Grund für die Öffnung ist die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Wendeanlage der Wilhelm-Hoegner-Straße. Bisher ist innerhalb des Grünstreifens ein Trampelpfad vorhanden, der vielfach von Fußgängern genutzt wird, um zur Würzburger Straße und hier insbesondere zu der sich dort befindlichen Bushaltestelle zu gelangen. Dieser Trampelpfad ist weder hinreichend befestigt noch beleuchtet, so dass sich hier eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ergibt. Die fußläufige Anbindung soll durch die Bauleitplanung verbessert werden. Die Bushaltestelle an der Würzburger Straße in unmittelbarer Nähe des geplanten Straßenabschnitts kann so sicherer und komfortabler erreicht werden. Hinzu kommt die Verkürzung der Wege für den motorisierten Individualverkehr sowie den Radverkehr in der Wilhelm-Hoegner-Straße, was im Hinblick auf

den Klimawandel und die Möglichkeit der Reduzierung der Autoabgase zu begrüßen ist. Die Anwohner der Hausnummern 51 - 55 und 66 - 70 können ohne den Umweg über die Konrad-Adenauer-Straße auf die Würzburger Straße abbiegen. Für alle anderen Anwohner verkürzen sich ebenfalls die Wege, wenn sie in Richtung Würzburg fahren bzw. aus Richtung Würzburg kommen. Durch die wegfallenden Abbiegevorgänge kommt es zu einem geringeren Ausstoß an Abgasen. Weiter dient die Bauleitplanung der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen im Bereich des bisherigen Wendehammers und zugleich der Beseitigung inoffizieller, „wilder“ Stellplätze auf der Grünfläche.

Außerdem kommt es durch die Anbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße zu einer weiteren Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße. Eine erhebliche Entlastung ist bereits mit der Errichtung des Westrings erfolgt, ohne den die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße von vornherein nicht denkbar gewesen wäre. Dennoch ist die Konrad-Adenauer-Straße nach wie vor deutlich massiver belastet als die Wilhelm-Hoegner-Straße, und zwar u.a. auch durch den Verkehr aus der und in die Wilhelm-Hoegner-Straße.“

#### **Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Landratsamt Würzburg aus wasserrechtlicher Sicht an der Stellungnahme vom 01.07.2020 festhält. Die enthaltenen Informationen sind nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung. Es wird an der bisherigen Beschlussfassung festgehalten.

#### **Immissionsschutz**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung bestehen.

#### **Naturschutz**

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen, wenn die festgesetzten Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung beachtet und umgesetzt werden. Die entsprechenden Festsetzungen sind weiterhin Bestandteil der Bebauungsplanänderung und eine Einhaltung dieser ausreichend geregelt. Darüber hinaus wird auf die Beschlussfassung über die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20.04.2021 verwiesen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>18</b>
<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
<b>Persönlich beteiligt:</b>	<b>0</b>
<b>Anwesende Mitglieder:</b>	<b>18</b>

**Auszug Stellungnahme Landratsamt Würzburg vom 01.07.2020:**

**„...Naturschutz**

*Die relativ kleinflächige Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes wird absehbar keine erheblichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild entfalten, wenn sichergestellt wird, dass die textlichen Festsetzungen B zuverlässig im Bebauungsplan verbleiben und vollzogen werden....“*

**Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 06.05.2022**

*Im Rahmen unserer Stellungnahme zu der o.g. Bebauungsplanänderung stand noch eine Äußerung aus bauplanungsrechtlich-technischer Sicht aus.*

*Diese reichen wir mit dieser E-Mail nach.*

- *Es ist zur Klarstellung zu prüfen ob die Titulierung nicht besser „Grenze des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes“ lauten sollte.*
- *Es wird weiterhin empfohlen das „P“ für öffentliche Parkflächen in der Legende der Planzeichnung mit aufzunehmen.*

*Außerdem wird darauf hingewiesen, dass seitens des Landratsamtes Würzburg nicht nachvollzogen worden ist, ob die auf S. 5 der Begründung gemachten Angaben zur Teilaufhebung des B-Plans zutreffend sind.*

GR Herr verlässt den Sitzungssaal um 21:08 Uhr.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, die vom Landratsamt aufgeführten Anregungen zur Klarstellung in die 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahme eingegangen:

**Private Stellungnahme 1 vom 14.04.2022**

Hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen die **erneute öffentliche Auslegung vom 18.03.2022** der 4. Änderung des Bebauungsplans sowie die hierzu erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ gem. § 13a BauGB für die **Öffnung der „Wilhelm-Hoegner-Straße“** ein.

Wie bereits das Landratsamt Würzburg in seiner Stellungnahme vom 10.07.2020 an die VG Estenfeld **ergänzt** hat, handelt es sich teilweise um Flächen welche sich im **Außenbereich** befinden sowie dass die **Öffnung zur Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße** dient.

Lt. Bundesverwaltungsgerichtsurteil in 2020 und 2021 wurde die Anwendung des § 13a BauGB konkretisiert. Für die Prüfung, ob die in § 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 BauGB für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens festgelegten Schwellenwerte eingehalten werden, ist auf die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO und damit auf die **gesamte überbaubare Fläche** abzustellen. Zulässige Grundfläche i. S. v. § 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 BauGB ist nicht nur die durch die Planung erstmalig überbaubare Grundfläche „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“. **Somit ist der Schwellenwert bei weitem überschritten.**

Bei einer vollständigen und sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB hätte es sich Herrn Deppner, langjähriger Mitarbeiter der Bauabteilung der VG Estenfeld sowie dem beauftragten Büro Auktor INGENIEUR GmbH aufdrängen müssen, dass wie unter § 13a BauGB Abs. 1 Nr. 1 angegeben, die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind:

- "Westring" - 68.000 Quadratmeter
- "Untere Ritterstraße" - 1.814 Quadratmeter
- 4. Änderung und 5. Änderung "Westlich der Konrad-Adenauer-Straße " - ca. 73.000 Quadratmeter
- "Am Bauhof" – 3.000 Quadratmeter

Außerdem müssen lt. Bundesverwaltungsgericht 2021 die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung im Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans erreicht werden. Diese enge Auslegung ist auch **europarechtlich geboten** (sh. Anlage) und liegt nicht vor.

Gleiches galt bei der Aufstellung der Bebauungspläne nach § 13a BauGB „Am Bauhof“ (Außenbereich!) und 5. Änderung „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“. Zu beiden Aufstellungen lagen der VG Estenfeld meine Einwände vor, wurden aber nicht gerecht abgewogen.

GR Herr kommt in den Sitzungssaal um 21:15 Uhr zurück.

**Anlage: Bundesverwaltungsgerichtsurteile**

**BVerwG (4. Senat), Urteil vom 29.6.2021**

**BVerwG 4 CN 6.19**

**Dr. Thomas Schröer und Dennis Kümmel**

**Unzulässige Bebauungsplanung im beschleunigten Verfahren**

Der 4. Senat des BVerwG hat in seinem Urteil vom 29.6.2021 klargestellt, dass die in § 13a I 1 BauGB genannten tatbestandlichen Voraussetzungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung eng auszulegen sind. Dies gilt insbesondere für den darin enthaltenen Auffangtatbestand der „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“, dh. in Fällen, bei denen es weder um eine „Wiedernutzbarmachung von Flächen“ noch um „Nachverdichtung“ geht. Damit hat der Senat in Fortführung der Grundsätze des Urteils vom 27.8.2020 zum Ausdruck gebracht, dass das beschleunigte Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 13a BauGB selbst im Siedlungsbereich der Gemeinden aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht zum Regelverfahren werden darf.

*Zu einem Normenkontrollantrag für die Änderung eines Bebauungsplans begründete die Vorinstanz das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ damit, dass bei Nutzung des Verfahrens nach § 13a BauGB in der Tat die Vorteile für die Innenentwicklung unmittelbar durch die Planung eintreten müssten. Hierzu rechneten indes nicht allein die Vorteile im überplanten Gebiet selbst, sondern es seien auch solche Vorteile ausreichend, die in hinreichender Nähe zum Plangebiet einträten.*

Diesem weiten Begriffsverständnis widerspricht das BVerwG als Revisionsinstanz ausdrücklich. Die „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ müsse nach „Ziel und Inhalt der Entwicklung der überplanten Fläche dienen“. Dies ergebe sich aus einer Auslegung des Begriffs vor dem Hintergrund der bei den anderen Varianten des § 13a BauGB. Sowohl die „Wiedernutzbarmachung von Flächen“, als auch die „Nachverdichtung“ bezeichneten städtebauliche

Maßnahmen im Plangebiet selbst und brächten zum Ausdruck, „dass die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden

müssen“. Diese enge Auslegung sei auch europarechtlich geboten. Nach § 2 IV BauGB, hier iVm § 1 VIII BauGB, sei bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Vorgabe diene der Umsetzung RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme. Der im Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ermöglichte Verzicht auf diese Vorgabe stelle eine unionsrechtlich zulässige Ausnahme hiervon

dar. Wegen dieses Ausnahmecharakters sei aber eine extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „anderen Maßnahme der Innenentwicklung“ und damit eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB unzulässig.

Die Entscheidung besitzt große Bedeutung für die kommunale Planungspraxis. Seit Einführung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit der Innenentwicklungsnovelle 2007 ist der Anwendungsbereich von § 13a BauGB ausgedehnt worden. Einerseits geschah dies durch Bebauungspläne, deren Geltungsbereich - zumindest teilweise - außerhalb des Siedlungsbereichs lag und damit in den Außenbereich hineinragte, womit der äußere Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche erweitert wurde. Hierzu hat der 4. Senat zuletzt im BVerwGE 169, = NVwZ 2020, klargestellt, dass eine Innenentwicklung iSv § 13a BauGB nur innerhalb des Siedlungsbereichs zulässig ist.

Bei der Frage, ob eine ehemals dem Siedlungsbereich angehörende, baulich in Anspruch genommene Fläche weiterhin zum Siedlungsbereich zählt, soll es hiernach auf die Verkehrsauffassung ankommen.

Aber selbst innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgte andererseits eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 13a BauGB dadurch, dass über den Auffangtatbestand der „anderen Maßnahme der Innenentwicklung“ das beschleunigte Verfahren quasi zum Regelverfahren wurde. Dieser Entwicklung hat der 4. Senat einen Riegel vorgeschoben. Er hat klargestellt, dass ein Bebauungsplan nach § 13a BauGB zwingend die bauplanungsrechtliche Grundlage für Maßnahmen der Innenentwicklung selbst schaffen muss. Hierzu reicht es nicht aus, wenn eine zB lediglich „bestandssichernde Planung“ aufgrund eines „nur mittelbaren Ursachenzusammenhangs die Innenentwicklung in anderen Teilen des Siedlungsbereichs positiv beeinflusst“. Der Senat hat damit den Anwendungsbereich von § 13a BauGB stärker konturiert und inhaltlich klar auf „städtebauliche Entwicklungen“ reduziert. Für die kommunale Planungspraxis verbleibt ein deutlich geringerer Anwendungsbereich für dieses beschleunigte Verfahren. Die Auslegung des BVerwG setzt klare wie enge Grenzen für „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ und macht die Norm damit insgesamt praktisch rechtssicherer handhabbar, auch wenn der eine oder andere Praktiker dies bedauern dürfte.

**BVerwG 4. Senat, Urteil vom 25.06.2020 - 4 CN 5/18**

**Autor: Dr. Tobias Loscher, RA**

**Erscheinungsdatum: 07.01.2021**

**Quelle: juris**

**Normen: § 47 VwGO, § 2a BBauG, § 1a BBauG, § 2 BBauG, § 3 BBauG, § 35 BBauG,  
§ 13a BBauG, § 214 BBauG, § 10 BBauG**

**Fundstelle: jurisPR-UmwR 112021 Anm. 1**

**Herausgeber: Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA**

**Zitiervorschlag: Loscher, jurisPR-UmWR 1/2021 Anm. 1 Zitiervorschlag**

**Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB auf überplanten, aber baulich ungenutzten Flächen**

### **Leitsätze**

1. Für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kommt es maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Flächen an. (Rn. 24)
2. Wird in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans auf nicht öffentlich zugängliche technische Vorschriften verwiesen, genügt auch ein Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans, dass die in Bezug genommene technische Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten wird. (Rn. 38)

### **A.**

#### **Problemstellung**

Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in einem gegenüber dem herkömmlichen Bebauungsplanverfahren beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Das in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB geregelte Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens auf Bebauungspläne, die der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile dienen (BT-Drs. 16/2496, S. 12). Nach der Rechtsprechung des BVerwG dürfen im beschleunigten Verfahren deshalb nur Flächen überplant werden, die im Siedlungsbereich liegen; die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht in den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB hinein erweitert werden (BVerwG, Urt. v. 04.11.2015 - 4 CN 9/14 Rn. 23 m. Anm. Külpmann, jurisPR-BVerwG 5/2016 Anm. 2). Die Entscheidung des BVerwG beschäftigt sich mit der Frage, ob auch Flächen, die mit einem Bebauungsplan überplant, aber noch nicht baulich genutzt wurden, dem Siedlungsbereich zuzurechnen sind und damit in den Anwendungsbereich des § 13a BauGB fallen.

### **B.**

#### **Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

##### **I. Verfahrensgang**

Die Antragsteller wandten sich in einem Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwG() gegen die Änderung eines Bebauungsplans der Antragsgegnerin.

Der 1983 in Kraft getretene Bebauungsplan umfasste ein unbebautes, insgesamt ca. 6,1 ha großes Gebiet und setzte im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ein Dorfgebiet



und im Übrigen ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Planung wurde seit 1983 (im Wesentlichen) nicht umgesetzt.

Im Änderungsbebauungsplan setzte die Antragsgegnerin auf einer Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans von ca. 4,2 ha ein allgemeines Wohngebiet fest. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Änderungsbebauungsplans vom 28.07.2016 wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass der Änderungsbebauungsplan einschließlich seiner Begründung und einer VDI-Richtlinie im Rathaus während der üblichen Dienststunden eingesehen werden könne. Die Bebauungsplanurkunde enthielt einen solchen Hinweis nicht.

Der VGH Mannheim hat den Normenkontrollantrag der Antragsteller gegen den Änderungsbebauungsplan abgelehnt. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Änderungsbebauungsplans sei ordnungsgemäß erfolgt. Auch die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sei nicht zu beanstanden. Die Antragsteller haben gegen die Entscheidung des VGH Mannheim Revision eingelegt.

## **II. Entscheidung des BVerwG**

Das BVerwG hat den Änderungsbebauungsplan der Antragsgegnerin für unwirksam erklärt. Der Änderungsbebauungsplan leide an einem gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtlichen Fehler, der zur Unwirksamkeit des Änderungsbebauungsplans führe.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB könne im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden. Der Änderungsbebauungsplan habe aber keine Maßnahme der Innenentwicklung zum Gegenstand. Zwar sei das Plangebiet seit der Überplanung im Jahr 1983 rechtlich nicht mehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen. Maßgeblich für die Abgrenzung der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung i.R.d. § 13a BauGB seien aber die tatsächlichen Verhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplans und nicht der planungsrechtliche Status einer Fläche. Danach stehe der Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans räumlich nicht für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Verfügung. Denn die überplante Fläche sei (im Wesentlichen) unbebaut und könne bereits aufgrund ihrer Größe von 4,2 ha nicht als Teil der sich anschließenden Bebauung angesehen werden.

Der Änderungsbebauungsplan leide aufgrund der (fehlerhaften) Wahl des beschleunigten Verfahrens an einem beachtlichen Fehler. Denn die Antragsgegnerin habe es unterlassen, den gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen Umweltbericht zu erstellen. Dieser Fehler sei auch beachtlich gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB und von den Antragstellern innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB gerügt worden. Dies führe zur Gesamtwirksamkeit des Änderungsbebauungsplans.

## C.

### **Kontext der Entscheidung**

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB bietet gegenüber dem herkömmlichen Bebauungsplanverfahren im Wesentlichen folgende Verfahrenserleichterungen.

Die Gemeinde kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange absehen. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen. Damit geht einher, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht der Gemeinde außerdem, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Schließlich ist bei Festsetzung einer Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Entscheidet sich die Gemeinde vor dem Hintergrund dieser Verfahrenserleichterungen dafür, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anzuwenden und in relevanten Verfahrensschritten vom Regelverfahren abzuweichen, muss sie die Öffentlichkeit darüber (besonders) informieren. Deshalb ist gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist außerdem bekanntzumachen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, wenn keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

## D.

### **Auswirkungen für die Praxis**

In der Entscheidung vom 25.06.2020 klärt das BVerwG eine bislang obergerichtlich umstrittene Frage zur Auslegung des in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB geregelten Tatbestandsmerkmals der Innenentwicklung.

Das BVerwG hat bereits im Urt. v. 04.11.2015 entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens räumlich begrenzt. Im beschleunigten Verfahren dürfen nur

Flächen überplant werden, die im Siedlungsbereich liegen. Die überplante Fläche muss von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden und der Siedlungsbereich darf nicht in den Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB hinein erweitert werden. Denn mit den in § 13a BauGB geregelten Verfahrenserleichterungen soll ein Anreiz dafür gesetzt werden, dass die Gemeinden von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedelung des Außenbereichs absehen und darauf verzichten, den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche in den Außenbereich hinein zu erweitern (BVerwG, Urt. v. 04.11.2015 - 4 CN 9/14 Rn. 23 und 24).

In der Entscheidung vom 25.06.2020 hat das BVerwG den Begriff und die Reichweite des Siedlungsbereichs präzisiert. Das BVerwG hat klargestellt, dass für die Frage, ob eine Fläche im Siedlungsbereich liegt, nicht (alleine) maßgeblich ist, ob diese Fläche mit einem Bebauungsplan überplant ist und deshalb (förmlich) nicht mehr dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzurechnen ist, weil die Grenzen des Siedlungsbereichs nicht durch Planung bestimmt werden. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse der baulichen Nutzung dieser Fläche. **Denn § 13a BauGB soll eine Innenentwicklung auf Flächen privilegieren, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und die deshalb ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die mit dieser Nutzung einhergehende Versiegelung (jedenfalls teilweise) schon verloren haben** (BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 - 4 CN 5/18 Rn. 28; ebenso OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2019 - 1 KN 14/17 Rn. 33 und VGH Kassel, Urt. v. 27.10.2016 - 4 C 1869/15.N Rn. 28; a. A. mit ausführlicher Begründung VGH Mannheim, Urt. v. 02.08.1018 - 3 S 1523/16 Rn. 110 ff.).

Zu der sich anschließenden Frage, wann eine Fläche in diesem Sinne baulich genutzt ist, hat das BVerwG in einer weiteren Entscheidung zuletzt klargestellt, dass eine bauliche Nutzung auch (noch) vorliegen kann, wenn die Fläche von aufstehender Bebauung beräumt oder oberflächlich entsiegelt wurde. Solange die Fläche aufgrund unterirdisch verbliebener Gebäudereste, sonstiger Versiegelungen oder nachhaltiger Veränderungen der Bodenstruktur einer natürlichen Vegetationsentwicklung nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung steht, kann (auch) eine ehemalige bauliche Inanspruchnahme fortwirken und eine Fläche deshalb dem Siedlungsbereich zuzurechnen sein (BVerwG, Urt. v. 27.08.2020 4 CN 4/19 Rn. 20 m. Anm. Külpmann, jurisPR-BVerwG 25/2020 Anm. 4).

Das BVerwG hat in der Entscheidung vom 25.06.2020 den räumlichen Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB damit nochmals präzisiert. Die Gemeinden müssen sich aber darüber im Klaren sein, dass das Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung über die Eingrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs des § 13a BauGB hinaus eine weitere Frage aufwirft, die obergerichtlich ebenfalls umstritten ist und zu der sich das BVerwG — soweit ersichtlich — bislang noch nicht geäußert hat.

Nach Auffassung des VGH Mannheim begrenzt das Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung muss nach Auffassung des VGH Mannheim nach seinem Ziel und Inhalt der Entwicklung einer Fläche dienen. Es genüge nicht, dass das Plangebiet räumlich für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB zur Verfügung stehe. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung müsse auch nach dem Gegenstand und dem Inhalt seiner Festsetzungen der Ausweitung der Siedlungstätigkeit in den Außenbereich entgegenwirken. Deshalb fielen insbesondere Bebauungspläne, die den bereits vorhandenen baulichen Bestand (nur) festschrieben oder die bauliche Nutzung bestimmter Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs (teilweise) ausschlossen, nicht in den Anwendungsbereich von § 13a BauGB (VGH Mannheim, Urt. v. 07.05.2018 - 3 S 2041/17 Rn. 32 ff.; in diesem Sinne auch VGH München, Urt. v. 18.10.2016 - 15 N 15.2613 Rn. 10 ff.).

Diese (strenge) Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Innenentwicklung lehnen andere Oberverwaltungsgerichte ab. Nach der Gesetzesbegründung könnten Bebauungspläne der Innenentwicklung auch der Erhaltung vorhandener Ortsteile dienen; gerade in solchen Fällen sei es gerechtfertigt, auf die im Regelverfahren gebotene förmliche Umweltprüfung zu verzichten, weil bei bestandserhaltenden Bebauungsplänen in aller Regel nicht mit zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen sei. Wollte man Überplanungen von Innerortslagen, die eher auf die Bewahrung als auf eine Veränderung der vorhandenen Situation abzielten, vom Anwendungsbereich des § 13a BauGB ausnehmen, würden diese Bebauungspläne ohne rechtfertigenden Grund einer strengeren Prüfung von Umweltbelangen unterworfen als Bebauungspläne, die der Ausweitung der Siedlungstätigkeit dienten, obwohl diese Bebauungspläne regelmäßig stärkere Umweltauswirkungen zur Folge hätten (OVG Koblenz, Urt. v. 29.07.2020 - 8 C

11423/19.OVG Rn. 29 ff.; ebenso OVG Koblenz, Urt. v. 24.06.2020 - 8 C 11632/19 Rn. 28 ff. und OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2019 - 1 KN 14/17 Rn. 41; in diesem Sinne auch OVG Münster, Urt. v. 30.09.2014 - 2 D 89/13.NE Rn. 37).

Auch diese (offene) Frage zu Gegenstand und Inhalt eines Bebauungsplans der Innenentwicklung müssen die Gemeinden im Blick behalten. Denn wenn die Gemeinde den tatbestandlichen Anwendungsbereich des § 13a BauGB — auch in dieser Hinsicht — verkennt und von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB absieht, führt dies zu einem gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtlichen Fehler mit der Folge der Gesamtnunwirksamkeit des Bebauungsplans (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 - 4 CN 5/18 Rn. 34).

E.

**Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung**

Das BVerwG hat im Urt. v. 25.06.2020 eine weitere sehr praxisrelevante Frage entschieden: Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt ein Bebauungsplan mit der (ortsüblichen) Bekanntmachung i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Kraft. In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Wird in einer Festsetzung des Bebauungsplans auf nicht öffentlich zugängliche technische Vorschriften (insbesondere DIN-Vorschriften oder VDI-Richtlinien) verwiesen und folgt erst aus diesen Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen ein Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans planungsrechtlich zulässig ist, muss die Gemeinde sicherstellen, dass sich die Planbetroffenen auch vom Inhalt dieser technischen Vorschriften verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Das setzt voraus, dass die Gemeinde die in Bezug genommenen technischen Vorschriften bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, ebenfalls zur Einsicht bereithält (BVerwG, Urt. v. 29.07.2010 - 4 BN 21/10 Rn. 13). Das alleine genügt aber nicht. Die Gemeinde muss die Öffentlichkeit (auch) über die Einsehbarkeit der technischen Vorschriften informieren. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn in der Bebauungsplanurkunde auf die Einsehbarkeit der technischen Vorschriften hingewiesen wird (BVerwG, Urt. v. 18.08.2016 - 4 BN 24/16 Rn. 7). Das BVerwG hat in der Entscheidung vom 25.06.2020 klargestellt, dass ein entsprechender Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB dafür ebenfalls genügt, weil dieser Hinweis in gleicher Weise geeignet ist, die Planbetroffenen über die Möglichkeit und den Ort der Einsicht in die technischen Vorschriften zu informieren (BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 - 4 CN 5/18 Rn. 38).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die rechtlichen Bedenken zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zur Kenntnis. Mit der hierzu angeführten Rechtsprechung hat sich der Gemeinderat intensiv und ausführlich auseinandergesetzt.

Das beschleunigte Verfahren soll dem übergeordneten gesetzgeberischen Motiv der Stärkung der Innenentwicklung als neue schnellere planerische Maßnahme dienen. Darüber hinaus soll diese Novelle der umweltpolitisch unerwünschten erstmaligen Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke entgegenwirken (Begründung zum Regierungsentwurf BT-Drs. 16/2496, 9).

Räumlich muss der Geltungsbereich im Siedlungsbereich liegen, sachlich muss der Bebauungsplan die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Inhalt haben.

## **1. Räumliche Beschränkung**

Die umweltbezogenen Bedenken sind unbegründet: Die Regelung des § 13a BauGB geht von der Erkenntnis aus, dass eine Erleichterung der Innenbereichsvorhaben – generell betrachtet – evidente ökologische und städtebauliche Vorteile hat gegenüber Außenentwicklungen, Vergrößerungen der Siedlungsräume oder Zersiedelungen der Landschaft.

Zur Definition des Siedlungsbereiches hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem ersten Leitsatz zur Entscheidung vom 25.06.2020 (4 CN 5.18) entschieden, dass es für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf den planungsrechtlichen Status der zu überplanenden Fläche ankommt. Danach gilt: Die Grenzen des Siedlungsbereichs werden nicht durch Planung bestimmt; die Planung findet diese in der jeweiligen Örtlichkeit vor. Dass es für die Bestimmung der Grenzen des Siedlungsbereichs auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt, zeigen – neben den in der Gesetzesbegründung beschriebenen Anwendungsfälle – die gesetzlichen Beispielfälle der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung, die an einen ehemals oder aktuell noch vorhandenen Baubestand anknüpfen. Darin kommt zum Ausdruck, dass für die Innenentwicklung auf solche Flächen zugegriffen werden soll, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die damit einhergehende Versiegelung jedenfalls teilweise schon verloren haben. Der durch § 13a BauGB vorgenommenen Abgrenzung zwischen Innen- und Außenentwicklung liegt die gesetzliche Wertung zugrunde, dass Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs aufgrund der baulichen Inanspruchnahme und der damit einhergehenden Versiegelung bodenrechtlich weniger schutzwürdig sind als „unberührte“ Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs (so das BVerwG in der Entscheidung vom 27.08.2020, 4 CN 4/19 wörtlich).

Für dieses enge Verständnis streitet auch – so das Bundesverwaltungsgericht – die Entstehungsgeschichte der Norm. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte das beschleunigte Verfahren für einen Bebauungsplan gelten, der „der Innenentwicklung dient“ (BT-Drs. 16/2496 S. 5). Im Gesetzgebungsverfahren ist der Wortlaut geändert worden, um sicherzustellen, dass nicht auch solche Bebauungspläne als Pläne der Innenentwicklung gelten, die Bauland im bisherigen Außenbereich ausweisen und sich damit mittelbar positiv auf die Innenentwicklung auswirken (vgl. BT-Drs. 16/3308 S. 17).

Das Bundesverwaltungsgericht differenziert damit zwischen dem „Siedlungsbereich“ und dem „Außenbereich“. Der Begriff des Siedlungsbereiches ist nicht identisch mit demjenigen des bauplanungsrechtlichen „Innenbereiches“, also des in Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, sondern geht darüber hinaus. „Hätte der Gesetzgeber eine Einengung auf § 34-Flächen gewollt, dann hätte er das so geregelt. Auch wenn die Bebauungspläne für Flächen, die baurechtlich nach § 34 zu beurteilen sind regelmäßig solche der Innenentwicklung iS den § 13a Abs.1 Satz 1 sind, so ist die Abgrenzung von baurechtlichen Innenbereichen (§ 34) vom baurechtlichen Außenbereich (§ 35) für § 13a nicht unmittelbar bzw. nicht allein maßgeblich“ (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 31).

Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten das betreffende nicht oder nicht mehr baulich genutzte Gebiet dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist oder nicht (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 24.02.2010, 1 C 10 852/09, Beck RS 2010, 47152).

In der Entscheidung vom 27.08.2020 stellt das BVerwG in diesem Zusammenhang klar, dass auch eine zwischenzeitlich nicht mehr baulich genutzte, tatsächlich vorbelastete Brachfläche nach der Verkehrsauffassung weiterhin den Siedlungsbereich angehören kann, wobei es in diesem Zusammenhang tatsächlich auf Planungen der Gemeinde ankommen kann. Für die Frage, ob eine Fläche nach der Verkehrsauffassung weiterhin dem Regelungsbereich zugehört, können hiernach auch tatsächliche Umstände Bedeutung erlangen. So mag eine dauerhafte, hinreichend wehrhafte Einzäunung für eine Zugehörigkeit zum Siedlungsbereich sprechen. Von Bedeutung können auch das äußere Erscheinungsbild der Flächen sowie Art, Dauer und Intensität der bisherigen Nutzung sein, sofern diese Rückschlüsse auf den Grad der verbliebenen baulichen Belastung (beispielsweise unterirdische Bauwerke) zulassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.08.2020, 4 CN 4 /19). Selbst größere Grünflächen kommen daher, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, für die Anwendung des § 13a in Betracht, sofern das (künftige) Plangebiet eine gewisse bauliche Vorprägung aufweist (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 27 mit weiteren Nachweisen).

In einen Bebauungsplan der Innenentwicklung dürfen demgegenüber Außenbereichsflächen nicht einbezogen werden, soweit diese jenseits der äußeren Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 31 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 04.11.2015, 4 CN 9/14, BVerwGE 153, 174).

Abgrenzungsfragen stellen sich somit vornehmlich bei der Aufstellung von solchen Bebauungsplänen für Flächen, die im Abgrenzungsbereich zum Außenbereich liegen und bei denen im Einzelfall darüber zu befinden ist, ob sie – wie wohl ganz oder teilweise baurechtlicher Außenbereich – noch unter den Begriff der Innenentwicklung zu subsumieren sind. Wird am Rand des Siedlungsbereichs ein Bebauungsplan aufgestellt, der sich im Wesentlichen auf den Siedlungsbereich bezieht und nur einzelne Außenbereichsflächen, weil sie im städtebaulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich zu beurteilen sind, in sein Plangebiet mit einbezieht, kann dies seine Charakterisierung als Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht beeinträchtigen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 32 mit weiteren Nachweisen).

Dies zugrunde gelegt liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb des Siedlungsbereiches im Sinne des § 13a BauGB:

Es kann dahinstehen, ob der nordwestliche Bereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist oder nicht. Ausschlaggebend ist, dass die Fläche dem Siedlungsbereich zugehört. Hiervon ist vorliegend aus mehreren Gründen auszugehen:

Nach der Verkehrsauffassung ist nicht nur die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste Straßenfläche, sondern insbesondere auch die zu durchbrechende Grünfläche zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Würzburger Straße dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Der Siedlungsbereich wird abgegrenzt durch die Würzburger Straße, die im fraglichen Bereich gerade nicht als Ortsverbindungsstraße, sondern als Ortsstraße erscheint und im Übrigen auch gewidmet ist. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Bushaltestellen beidseits der Würzburger Straße im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Einmündung. Der Grünstreifen mit nicht einmal 15 m Breite erscheint demgegenüber bereits im Hinblick auf seine Ausdehnung, die eine privilegierte Außenbereichsnutzung ausschließt, nicht als außerhalb des Siedlungsgebietes gelegen.

Hinzu kommt, dass nicht nur die Straßenfläche, sondern gerade auch die Grünfläche eine „gewisse bauliche Vorprägung“ aufweist: Im südwestlichen Bereich der Grünfläche (außerhalb des Geltungsbereiches) befindet sich ein Gebäude, in dem sich technische Betriebsanlagen für die Wasserversorgung befinden. Im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße reicht die versiegelte und baulich genutzte Fläche bis nahezu an die Würzburger Straße heran. Ausgehend vom bestehenden Wendehammer führt in dem Bereich der geplanten Straße ein befestigter Fahrweg zu diesem Gebäude, der fast die Hälfte der Breite des Grünstreifens in Anspruch nimmt. Der Bereich der Grünfläche angrenzend an den bestehenden Wendehammer ist ebenfalls befestigt und wird teilweise als Stellfläche für Kraftfahrzeuge genutzt. Ferner befindet sich im fraglichen Bereich ein Fußweg zur Würzburger Straße.

## 2. Sachliche Beschränkung

Auch die europarechtlichen Bedenken, die gegen das Vorliegen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung sprechen sollen, greifen nicht durch:

Inhaltlich muss der Bebauungsplan die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Inhalt haben. Der Katalog ist durch den Verweis auf „sonstige Maßnahmen“ offen formuliert, die Fälle der „Wiedernutzbarmachung“ und der „Nachverdichtung“ haben demnach keinen abschließenden Charakter. Die (sonstigen) Maßnahmen der Innenentwicklung sind daher ein „Oberbegriff“ für Bebauungspläne der Innenentwicklung (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 28 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 20.06.2017, 4 BN 30.16, ZfBR 2017, 680).

Vorliegend geht es weder um die Wiedernutzbarmachung von Flächen noch um die Nachverdichtung, sondern um andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Bei dieser Formulierung handelt es sich um einen Auffangtatbestand (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 30 unter Verweis auf OVG Schleswig, Urteil vom 29.08.2017, 1 KN 10/16, BeckRS 2017, 124357 mit weiteren Nachweisen). Hiervon umfasst sind alle Maßnahmen der Innenentwicklung, soweit sie nicht als Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung zu beurteilen sind. Hierunter können z.B. die Umnutzung vorhandener besiedelter Bereiche, die Anpassung solcher Bereiche an heutige Nutzungsanforderungen und die gezielte Schaffung von Baurechten an bestimmten Standorten innerhalb des



Siedlungsbereichs fallen. „Andere Maßnahme der Innenentwicklung“ in diesem Sinne ist insbesondere auch die Änderung der Nutzung im Bereich einer vormaligen öffentlichen Grünfläche in eine Bau- und Verkehrsfläche (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 13a Rn. 30), im Ergebnis also die Verbesserung der Verkehrsanbindung.

Ausweislich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2021 (4 CN 6/19) ist es ferner erforderlich, dass die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung (vornehmlich) im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden müssen. Es reicht daher nicht aus, wenn aufgrund eines nur mittelbaren Ursachenzusammenhangs die Innenentwicklung in anderen Teilen des Siedlungsbereichs positiv beeinflusst wird. Unklar bleibt in dieser Entscheidung, ob es auf den Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans nach § 13a BauGB ankommt oder auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt. Dies kann jedoch vorliegend dahinstehen:

Tatsächlich dient die Bauleitplanung vorliegend gerade und insbesondere der besseren Verkehrsanbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße für Fußgänger, Fahrradfahrer und Kfz-Verkehr sowie der Schaffung von Stellplätzen und damit sonstigen Zielen der Innenentwicklung vornehmlich im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans. Im Einzelnen:

- Anwohner und sonstige Anlieger werden in die Lage versetzt, die Wilhelm-Hoegner-Straße direkt von der Würzburger Straße aus zu befahren, ohne den Umweg über die nordöstlich parallel verlaufende Konrad-Adenauer-Straße nehmen zu müssen.
- Fußgänger nutzen bereits heute vielfach einen Trampelpfad durch die Grünfläche, um zur Würzburger Straße und hier insbesondere zu der sich dort befindlichen Bushaltestelle zu gelangen. Dieser Trampelpfad ist weder hinreichend befestigt noch beleuchtet, so dass sich hier eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ergibt. Auch die fußläufige Anbindung soll durch die Bauleitplanung verbessert werden.
- Weiter dient die Bauleitplanung der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen im Bereich des bisherigen Wendehammers und zugleich der Beseitigung inoffizieller, „wilder“ Stellplätze auf der Grünfläche.

Durch die bessere Verkehrsanbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße wird die Konrad-Adenauer-Straße hierdurch zugleich von Verkehr entlastet, ohne dass die geplante Öffnung zu einer erheblichen Steigerung der Verkehrsbelastung der Wilhelm-Hoegner-Straße führt. Hiernach wird die Konrad-Adenauer-Straße kurzfristig (Planfall 2021) um 466, langfristig (Planfall 2035) um 450 Fahrzeuge entlastet, während die Wilhelm-Hoegner-Straße kurzfristig mit 207 bzw. langfristig mit 203 Fahrzeugen zusätzlich belastet wird.

Zwar liegt die Konrad-Adenauer-Straße weder im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans nach § 13a BauGB noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt. Als Folge der Zielsetzung der besseren Verkehrsanbindung steht dies der Forderung, wonach die maßgeblichen Ziele der Innenentwicklung vornehmlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreicht werden müssen, nicht entgegen, zumal der Bereich der Konrad-Adenauer-Straße weder außerhalb des Siedlungsgebietes noch

„irgendwo“ innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, sondern direkt an den Geltungsbereich angrenzt und zudem konkret eingrenzbar ist. Eine Vergleichbarkeit mit dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.06.2021 (4 CN 6/19) zugrunde liegenden Fall ergibt sich daher ebenso wenig wie mit den in der Literatur diskutierten Fällen wie insbesondere demjenigen einer Umgehungsstraße außerhalb der Ortslage zur positiven Beeinflussung des Innenbereiches (so z.B. Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 15. Aufl. 2022, BauGB § 13a Rn. 4).

### 3. Schwellenwert

Die zum Ausdruck gebrachten Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens in Bezug auf den Schwellenwert von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind unbegründet. Bei dem Bebauungsplanentwurf handelt es sich um einen Änderungsbebauungsplan (vgl. Titel: 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“). Bei einem Änderungsbebauungsplan ist ausschließlich auf die durch den Änderungsbebauungsplan festgesetzten Flächen abzustellen, d.h. der Anwendung des § 13a steht es nicht entgegen, wenn ein Bebauungsplangebiet von – z.B. einer festgesetzten Grundfläche von mehr als 20.000 m<sup>2</sup> – lediglich eine Fläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> ändert (vgl. *Krautzberger* in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 143. Ergänzungslieferung, August 2021 § 13a, Rn. 41). Der Schwellenwert bezieht sich auf den jeweils aufgestellten Bebauungsplan oder den Geltungsbereich des Änderungs- oder Ergänzungsbebauungsplans. Wird daher – ohne Veränderung der Grundfläche oder einer Änderung für einen Teilbereich unterhalb des Schwellenwerts – die Nutzungsart oder eine sonstige Festsetzung geändert, dann kommt auch insoweit das beschleunigte Verfahren in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.09.2010, 4 BN 23.10, ZfBR 2011, 41). Abzustellen ist also ausschließlich auf den Schwellenwert hinsichtlich einer Flächenausweisung im neuen Bebauungsplan bzw. in dem Änderungsplan.

Löst ein Bebauungsplan demgemäß keine Flächeninanspruchnahme aus, sondern ändert er lediglich die Art oder das Maß der baulichen Nutzung, kann er unbeschadet ihrer Größe der zulässigen Grundfläche nach § 13a BauGB durchgeführt werden (vgl. *Krautzberger* in: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 143. Ergänzungslieferung, August 2021 § 13a, Rn. 45).

Schließlich liegt hier keine unzulässige Kumulation vor, also das Aufstellen mehrerer Bebauungspläne der Innenentwicklung, um den Schwellenwert zu unterschreiten. Vorliegend wurde zwar im vergangenen Jahr die „5. Änderung des Bebauungsplans Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ beschlossen. Diese Änderung steht jedoch nicht in einem funktionellen oder räumlichen Zusammenhang mit der hier gegenständlichen 4. Änderung. Die 5. Änderung betrifft ein kleines Gebiet am südöstlichen und damit gegenüberliegenden Ende der Wilhelm-Hoegner-Straße und hat auch einen anderen Regelungsgegenstand als die hier vorliegende 4. Änderung.

Vorliegend handelt es sich um einen einzelnen Änderungsbebauungsplan (vgl. oben), sodass die vom Einwendenden geltend gemachten Bedenken tatsächlich wie rechtlich nicht durchdringen können.

#### 4. Fazit

Dies zugrunde gelegt ist der Anwendungsbereich des § 13a BauGB vorliegend eröffnet. Am vereinfachten Verfahren wird daher festgehalten. Die Begründung wird dahingehend ergänzt bzw. konkretisiert, dass die Zielsetzungen deutlicher dargestellt werden wie folgt:

„Ein wesentlicher Grund für die Öffnung ist Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Wendeanlage der Wilhelm-Hoegner-Straße. Bisher ist innerhalb des Grünstreifens ein Trampelpfad vorhanden, der vielfach von Fußgängern genutzt wird, um zur Würzburger Straße und hier insbesondere zu der sich dort befindlichen Bushaltestelle zu gelangen. Dieser Trampelpfad ist weder hinreichend befestigt noch beleuchtet, so dass sich hier eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ergibt. Die fußläufige Anbindung soll durch die Bauleitplanung verbessert werden. Die Bushaltestelle an der Würzburger Straße in unmittelbarer Nähe des geplanten Straßenabschnitts kann so sicherer und komfortabler erreicht werden. Hinzu kommt die Verkürzung der Wege für den motorisierten Individualverkehr sowie den Radverkehr in der Wilhelm-Hoegner-Straße, was im Hinblick auf den Klimawandel und die Möglichkeit der Reduzierung der Autoabgase zu begrüßen ist. Die Anwohner der Hausnummern 51 - 55 und 66 - 70 können ohne den Umweg über die Konrad-Adenauer-Straße auf die Würzburger Straße abbiegen. Für alle anderen Anwohner verkürzen sich ebenfalls die Wege, wenn sie in Richtung Würzburg fahren bzw. aus Richtung Würzburg kommen. Durch die wegfallenden Abbiegevorgänge kommt es zu einem geringeren Ausstoß an Abgasen. Weiter dient die Bauleitplanung der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen im Bereich des bisherigen Wendehammers und zugleich der Beseitigung inoffizieller, „wilder“ Stellplätze auf der Grünfläche.

Außerdem kommt es durch die Anbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße zu einer weiteren Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße. Eine erhebliche Entlastung ist bereits mit der Errichtung des Westrings erfolgt, ohne den die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße von vornherein nicht denkbar gewesen wäre. Dennoch ist die Konrad-Adenauer-Straße nach wie vor deutlich massiver belastet als die Wilhelm-Hoegner-Straße, und zwar u.a. auch durch den Verkehr aus der und in die Wilhelm-Hoegner-Straße.“

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	18

#### ***Private Stellungnahme 2 vom 29.04.2022***

*In vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die im vorangegangenen Schreiben unserer Kanzlei vom 26.06.2020 unter Vollmachtvorlage erklärte anwaltliche Vertretung der Anwohner wohnhaft in der Wilhelm-Hoegner-Straße, 97230 Estenfeld, und Vertreter der Interessengemeinschaft Wilhelm-Hoegner-Straße und nehmen für diese nach*

*Durchführung der zwischenzeitlich am 16.09.2021 einmalig durchgeführten Verkehrszählung im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.03.2021 bis einschließlich 02.05.2021 wie folgt Stellung:*

**1.**

*Zunächst einmal verweisen wir auf die mit unserer Stellungnahme vom 26.06.2020 unter den Punkten 1 – 8 gegenüber der Gemeinde Estenfeld vorgetragenen Einwendungen gegen die mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ verfolgte Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße in die Würzburger Straße und machen diese Ausführungen auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme, um Wiederholungen zu vermeiden.*

*Insbesondere darf in diesem Zusammenhang auch auf die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung in der Zeit zwischen dem 25.05.2020 und 30.06.2020 seitens des Bund Naturschutz vorgelegten Stellungnahme vom 15.06.2020 verwiesen werden.*

*Soweit zur Begründung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB seitens der Gemeinde Estenfeld vorgebracht wird, dass wesentlicher Grund für die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße die Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße sei, kann die Gemeinde Estenfeld hiermit nicht gehört werden.*

*Die Belastung der Konrad-Adenauer-Straße durch den zusätzlichen Verkehr der Wilhelm-Hoegner-Straße betrifft nachgewiesener Maßen lediglich einen Abschnitt von ca. 100 m Dorfgebiet nach § 34 BauGB, und zwar zwischen den Einmündungsstraßen „Vogelweidestraße“ und „Friedrich-Ebert-Straße“.*

*Diese vier Wohnhäuser weisen einen Abstand von bis zu 20 m zur Straßenachse der Konrad-Adenauer-Straße auf und werden nicht von Familien mit kleinen Kindern bewohnt. Auch bei den fünf Wohnhäusern auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich die Garten- und Terrassenausrichtungen nach Westen, also auf der von der Konrad-Adenauer-Straße abgewandten Seite.*

*Der an diesen Straßenabschnitt anschließende Teil (ehemals „Klinger-Gelände“) mit einer Straßenabschnittslänge von ca. 100 m ist als Mischgebiet mit vorwiegender Nutzung von Autowerkstätten und Autoverkaufsläden einzustufen. Trotzdem wird in der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ in unzutreffender Weise behauptet, dass wesentlicher Grund für die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße die Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße sei und die Zunahme des Verkehrs in der Wilhelm-Hoegner-Straße geringer als die Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße sei. Insgesamt komme es lediglich zu einer Zunahme von 207 Kraftfahrzeugen je Tag in der Wilhelm-Hoegner-Straße in seinem nördlichen Abschnitt.*

*Hierbei geht jedoch die Gemeinde Estenfeld von der unzutreffenden Behauptung aus, dass auch schon im Bestand sämtliche Fahrzeuge im Bereich der Wilhelm-Hoegner-Straße nördlicher Abschnitt den bestehenden Wendepunkt passieren. Tatsache ist jedoch, dass bisher maximal 1/5 der Fahrzeuge, und zwar die Besucher der Wohnhäuser Nr. 55 und Nr. 70 bis zum Wendepunkt fahren.*

*Gerade deshalb trifft die prognostizierte Zunahme des Verkehrs von 207 Kfz/Tag nicht zu.*

**2.**

*Darüber hinaus wird zur Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ ausgeführt, dass sich die Aufenthaltsqualität im nördlichen Teil der Konrad-Adenauer-Straße erhöhen und der Verschleiß der Straße reduziert werde.*

*Hierbei wird jedoch übersehen, dass die bestehende Aufenthaltsfunktion für viele Familien mit Kindern im Wendebereich der Wilhelm-Hoegner-Straße in dem wohngenutzten nördlichen Abschnitt der Wilhelm-Hoegner-Straße zugunsten einer behaupteten Verkehrsreduzierung im nördlich gelegenen Mischgebiet der Konrad-Adenauer-Straße geopfert wird.*

**3.**

*Soweit sich die Begründung der überarbeiteten 4. Änderung des Bebauungsplanes mit alternativen Planungskriterien befasst, wären im Zuge der Planung des Baugebietes „Westring“ sehr wohl alternative Planungskonzepte im Bereich des früheren Spielplatzes im nördlichen Bereich auf Grundstück Fl-Nr. 271/3 der Wilhelm-Hoegner-Straße zur Verfügung gestanden.*

**4.**

*In gleicher Weise wird zur Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ vorgebracht, dass durch die Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße eine Aufwertung des zukünftigen Einmündungsbereiches der Wilhelm-Hoegner-Straße erfolge. Dies trifft selbstverständlich nicht zu, da eine Aufwertung einer bisher ruhigen Wohnstraße und Sackstraße zu einer nach der Öffnung sich entwickelnden Durchfahrtsstraße nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr wäre es nahegelegen, für diesen nördlichen Bereich der Wilhelm-Hoegner-Straße — wie bereits im Baugebiet „Westring“ geschehen — eine verkehrsberuhigte Straße als Spielstraße mit maximaler Schrittgeschwindigkeit zu planen.*

**5.**

*Ebenso unzutreffend erweist sich die Behauptung der gemeindlichen Änderungsplanung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“, wonach die „Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr weiterhin gewährleistet sei“ und „zur Erhöhung der Sicherheit der Radfahrer und der Fußgänger auf der Würzburger Straße die Verschwenkung der Wilhelm-Hoegner-Straße vor der Einmündung diene. Ungeachtet dessen beabsichtige die Gemeinde, den Radweg auf der anderen Straßenseite zu verlegen“.*

*Gerade die gegenteilige Wirkung wird mit der Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße eintreten: Die Sicherheit der Kinder in der Wilhelm-Hoegner-Straße wird vor allem im Bereich des mittleren Spielplatzes nach der Öffnung dieser Straße zur Würzburger Straße hin nicht mehr gewährleistet sein. Auch wird die Verschwenkung im Einmündungsbereich keinerlei Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer auf dem Radweg längs der Würzburger Straße nach*

*der Öffnung mit sich bringen. Die Absicht, den bestehenden Radweg auf die andere Seite der Würzburger Straße zu verlegen, erweist sich zudem als Scheinargument:*

*Der Radweg ist außerhalb der Ortsdurchfahrt Richtung Würzburg ebenso wie im Ortsbereich auf der östlichen Seite der Würzburger Straße. Warum sollte er dann wegen der geplanten Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße mit hohem finanziellen Aufwand auf die Westseite verlegt werden?*

**6.**

*Auch die weiteren Hinweise in der Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße zum Immissionsschutz und zur Einsehbarkeit des Einmündungsbereichs zur Würzburger Straße treffen nicht zu.*

*Auch nach der neuesten Berechnung der mit der Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße verbundenen Lärmentwicklung wird die einschlägigen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete und gesunde Wohnverhältnis nach der DIN 18005 an zwei Immissionspunkten überschritten. Auch wird mit der Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße diese nicht nur an zwei Gebäuden bis zur Würzburger Straße einsehbar sein. Vielmehr wird seitens der Gemeinde Estenfeld völlig der Umstand unberücksichtigt gelassen, dass von mindestens 13 Balkonen der Mehrfamilienhäuser Hausnummern 68 und 70 der Wilhelm-Hoegner-Straße die Einsehbarkeit zur Würzburger Straße nach der Öffnung bestehen wird.*

**7.**

*In gleicher Weise wird mit der Begründung zur 4. Änderungsplanung völlig zu Unrecht unterstellt, dass eine spürbare Erhöhung der Abgas- und Staubimmission in gleicher Weise nicht wie eine Veränderung der Stausituation zu erwarten sei.*

*Vorliegend ist im Gegenteil nach der Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße mit einer starken Erhöhung der Staub- und vor allem der Abgasimmissionen zu rechnen, da durch den, dann künftigen Rückstau, bei Ausfahrt in die Würzburger Straße, die Abgase besonders für die Bewohner (Balkone, Terrassen) der Häuser Nummern 68 und 70 belastet werden. Ein solches Phänomen ist der heutigen baulichen Situation im Bereich des Wendehammers völlig unbekannt.*

**8.**

*Auch erweist sich das inzwischen vorgelegte überarbeitete schalltechnische Gutachten des Büro Autor vom 25.02.2022 als nicht brauchbar, nachdem es bei den Schallquellen den Verkehr auf der Bundesstraße 19 unberücksichtigt lässt; so wurden in dem Schallgutachten des Ingenieurbüros Wölffel von 2017 auf der Bundesstraße 19 52.160 Kraftfahrzeuge am Tag berücksichtigt, während im Gutachten Auktor lediglich 38.728 Kraftfahrzeuge am Tag in die Lärmpegelberechnung eingeflossen sind; zu einer weiteren gleichsam überraschenden Reduzierung des Verkehrs auf der Würzburger Straße im Bereich nördlich des Westrings bis zur Einmündung der Konrad-Adenauer-Straße, der im Gutachten vom Büro Wölffel von 2017 mit 8.680 Kraftfahrzeugen am Tag gemessen wurden, kommt das Büro Auktor nunmehr auf 7.004 Kraftfahrzeuge am Tag.*

*Ein solcher Rückgang der täglichen Kfz-Zahlen in den letzten 5 Jahren ist nicht nachvollziehbar und angesichts der allgemein bekannten Zunahme des Kfz-Verkehrs unrealistisch. So hat das Büro Auktor auf eine Zählstelle an der relevanten Kreuzung „nördliche Verbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße zur Konrad-Adenauer-Straße“ verzichtet.*

*Auch die weitere, im Gutachten des Büro Auktor durchgeführte Ermittlung von Verkehrsbelastungen begegnen erheblichen Bedenken.*

**9.**

*Auch in seinen Ausführungen auf Seite 9 seines schalltechnischen Gutachtens erweisen sich die Ausführungen unter Ziffer 4.5 „Planfall mit Neuanbindung 2021“ als unzutreffend.*

*So wird für den Abschnitt „Wilhelm-Hoegner-Straße Nord“ eine Verkehrsverlagerung von 100 % angesetzt und die Behauptung aufgestellt, dass „mit Durchgangsverkehr ... nicht zu rechnen sei“.*

*Beide Annahmen sind jedoch unzutreffend.*

*Da es an der nördlichen Verbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße in die Konrad-Adenauer-Straße keine Zählstelle gab, wurde auch der Kfz-Verkehr, der von der Wilhelm-Hoegner-Straße weiterhin über die Konrad-Adenauer-Straße in den Ort führt (Apotheke, Ärzte, Lebensmittelläden, Banken, Schule, Kita ...) überhaupt nicht berücksichtigt. Außerdem lässt das Gutachten außer Acht, dass nach der Öffnung auch mit Durchgangsverkehr im Bereich der Wilhelm-Hoegner-Straße zu rechnen ist.*

*In gleicher Weise erweist sich auch die Behauptung in dem Gutachten als fehlerhaft, „dass die Umgestaltung der Konrad-Adenauer-Straße deshalb vernachlässigbar sei“.*

*Hierbei blieb die mindestens 4 Jahre lang andauernde, abschnittsweise durchzuführende Sanierung der Konrad-Adenauer-Straße mit Umleitung des Kfz-, als auch des Bus- und Schwerverkehrs durch die geöffnete Wilhelm-Hoegner-Straße unberücksichtigt.*

*Vielmehr wird es nach Einschätzung der Anlieger der Wilhelm-Hoegner-Straße nach der Öffnung im Bereich des Wendeplatzes zu einer Zunahme des Kfz-Verkehrs um ca. das 7-fache kommen, während die Konrad-Adenauer-Straße allenfalls eine 10 %-ige Entlastung im Umfang von ca. 300 Kfz/Tag erfahren wird.*

**10.**

*Hinsichtlich der Begründung und Rechtfertigung naturschutzrechtlich relevanter und vermeidbarer Eingriffe darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 15.06.2020 verwiesen werden.*

**11.**

*Schließlich bleibt im Rahmen der Begründung der überarbeiteten 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ der Umstand unerwähnt, dass die Wilhelm-Hoegner-Straße gerade einmal eine Fahrbahnbreite von 5,50 m, während die Fahrbahn der Konrad-Adenauer-Straße eine Breite von 7,50 m ausweist. Es ist*

*deshalb kaum vorstellbar, wie sich über so eine schmale Fahrbahn der Wilhelm-Hoegner-Straße neben dem massiv zunehmenden Pkw-Verkehr auch der Buslinien- und Schwerlastverkehr (so zu. B. Müllentsorgungs- und Feuerwehr- sowie Rettungsfahrzeuge) durch ein Gebiet wälzen wird, das durch eine weit überwiegende Wohnnutzung mit intensivstem Anliegerverkehr und anliegenden Spielplätzen und einer mit der 5. Bebauungsplanänderung geplanten großzügigen Kindergarten- und Kindertagesstätte geprägt ist bzw. zukünftig geprägt sein wird, der zusätzlich einen erheblichen Anliegerverkehr auslösen wird.*

*Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen fehlt es der beabsichtigten Bauleitplanung in der Fassung der überarbeiteten 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ jeglicher Rechtfertigung; nach wie vor ist deshalb davon auszugehen, dass die mit der Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße verbundenen lärmimmissionsspezifischen Konflikte mit der seit Jahrzehnten dort gewachsenen ausschließlichen Wohnbebauung nicht annähernd gelöst werden können. Zudem ist die Wilhelm-Hoegner-Straße als Entlastungsstraße für die Konrad-Adenauer-Straße und damit zur Aufnahme des zusätzlichen Kfz-Verkehrs, insbesondere des Buslinien- und Schwerlastverkehrs, überhaupt nicht geeignet, ganz abgesehen davon, dass die der Begründung des überarbeiteten Bebauungsplanentwurfs zugrundeliegenden verkehrsspezifischen Schätzungen und Lärmprognosen in keinster Weise belastbar sind.*

### **Beschluss:**

Zu 1.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist bzgl. der abgegebenen Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.06.2020 sowie der Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 15.06.2020 auf die Beschlussfassung vom 20.04.2021.

Gemäß Verkehrsprognose der T + T Verkehrsmanagement GmbH kommt es nachweislich zu einer Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße. Diese Aussage ist aus Sicht der Gemeinde Estenfeld auch zutreffend, wenn dies nur für einen Abschnitt von 200 m gilt. Aus dem Gutachten geht zudem hervor, dass die Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße größer ist als die Zunahme in der Wilhelm-Hoegner-Straße. In der Begründung wird erläutert, dass alle Fahrzeuge, die bisher im nördlichen Teil der Wilhelm-Hoegner-Straße fahren, auch zukünftig hier fahren werden und somit nicht für eine Zunahme sorgen. Vom Passieren der Wendeanlage ist nicht die Rede. Durch die bessere Verkehrsanbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße wird die Konrad-Adenauer-Straße kurzfristig (Planfall 2021) um 466, langfristig (Planfall 2035) um 450 Fahrzeuge entlastet, während die Wilhelm-Hoegner-Straße kurzfristig mit 207 bzw. langfristig mit 203 Fahrzeugen zusätzlich belastet wird. Die Mehrbelastung in der Wilhelm-Hoegner-Straße beläuft sich auf weniger als 10 Fahrzeuge pro Stunde. Diese Zahl wird als sehr gering angesehen.



Es ist zutreffend, dass sich im nördlichen Bereich der Konrad-Adenauer-Straße gewerbliche Nutzungen befinden. Daran schließen sich jedoch 10 Wohngebäude an, die von der Entlastung profitieren. Diese stehen, wie auch die Gebäude in der Wilhelm-Hoegner-Straße, in einem unterschiedlich großen Abstand zur Straße. Besonders profitieren die Gebäude im Bereich der Einmündung Vogelweidestraße / Wilhelm-Hoegner-Straße und Vogelweidestraße/ Konrad-Adenauer-Straße von der Entlastung, da hier Abbiegevorgänge reduziert werden, was zu einer deutlichen Entlastung führt.

Zu 2.

Der Gemeinderat verkennt nicht, dass die Aufenthaltsqualität im Bereich der jetzigen Wendeanlage am nördlichen Ende der Wilhelm-Hoegner-Straße reduziert wird. Dies ist neben den Ausführungen zur Konrad-Adenauer-Straße ebenfalls in der Begründung auf Seite 7 aufgeführt.

Zu 3.

Die zuvor im Rahmen von anderen Bauleitplanverfahren getroffenen Entscheidungen sind nicht Gegenstand dieser Beteiligung.

Zu 4.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass eine Erhöhung des Grünvolumens im Bereich der Wendeanlage eine Aufwertung gegenüber der jetzt vorhandenen sehr großen Asphaltfläche darstellt. Für die Festlegung einer Straße als Spielstraße in einem Bebauungsplan fehlt die rechtliche Grundlage. Ob die Straße zur Spielstraße wird oder andere verkehrsrechtliche Regelungen nach Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße erfolgen, muss der Gemeinderat unabhängig von dieser Bebauungsplanänderung entscheiden.

Zu 5.

Nachdem sich die Verkehrszahlen im Bereich der Spielplätze nicht ändern, ist nicht von einer erhöhten Gefährdung der Kinder im Vergleich zur jetzigen Situation auszugehen. Die Verschwenkung der Straße führt zu einer Geschwindigkeitsreduzierung der motorisierten Verkehrsteilnehmer. Dadurch ist aus Sicht des Gemeinderates mit einer Reduzierung des Gefährdungspotenzials der Radfahrer und Fußgänger gegenüber einem geraden Straßenverlauf als Anbindung zur Würzburger Straße zu rechnen. Die Verlegung des Radweges entlang der Würzburger Straße wurde bereits unabhängig von der Öffnung der Wilhelm-Hoegner-Straße diskutiert. Dies wurde daher informativ in die Argumentation mit aufgenommen.

Zu 6.

Die Hinweise bzgl. der Einsehbarkeit beziehen sich auf die Sichtbeziehung zur Würzburger Straße und nicht zum Einmündungsbereich. Vom Gemeinderat kann nicht nachvollzogen werden, von welchen Balkonen der Wilhelm-Hoegner-Straße 68

und 70 die Würzburger Straße nach der Öffnung einsehbar sein soll. Aufgrund des Blickwinkels von den Balkonen und die Lagen der Anbindung ist nicht von einer Blickbeziehung zur Würzburger Straße auszugehen.

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den zwei benannten Immissionspunkten ist auf die Einbeziehung der Bundesstraße 19 sowie der Würzburger Straße zurückzuführen. Die Zunahme infolge der Öffnung ist minimal. Durch Rundung der Ergebnisse kommt es bei dem einen der Immissionspunkte erstmalig zu Überschreitungen des Richtwertes im Nachtzeitraum. Der zweite Immissionspunkt mit Überschreitungen liegt bereits im Bestand über den entsprechenden Richtwerten. Eine so geringe Erhöhung um weniger als 1 dB ist vom Menschen nicht wahrnehmbar, sodass vom Gemeinderat keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohner erwartet werden.

Zu 7.

Nachdem die Anlieger des nördlichen Teils der Wilhelm-Hoegner-Straße nach der Öffnung der Wendeanlage nicht mehr in die Stichstraße hinein- und wieder herausfahren müssen, sondern direkt auf die Würzburger Straße abbiegen können, ist eine spürbare Erhöhung der Abgas- und Staubimmissionen insgesamt nicht zu erwarten, zumal Wendemanöver auf der Wendeanlage wegfallen. Die Anwohner der Hausnummern 51 - 55 und 66 - 70 können ohne den Umweg über die Konrad-Adenauer-Straße auf die Würzburger Straße abbiegen. Für alle anderen Anwohner verkürzen sich ebenfalls die Wege, wenn sie in Richtung Würzburg fahren bzw. aus Richtung Würzburg kommen. Auch durch die wegfallenden Abbiegevorgänge kommt es zu einem geringeren Ausstoß an Abgasen. Durch die Verkürzung der Wege für die Anwohner der Wilhelm-Hoegner-Straße kommt es zu einer Reduzierung der Autoabgase. Zudem ist die angrenzende Bebauung sehr offen, weshalb es nicht zu einem Luftstau kommt. Eine Veränderung der Stausituation auf der Würzburger Straße wird ebenfalls nicht erwartet, da sich die bestehenden Verkehrsbeziehungen lediglich kleinräumig umverteilen und sich die Verkehrszahlen insgesamt nicht erhöhen. Das Abbiegen in die Würzburger Straße verursacht vermutlich genauso viele Abgas- und Staubimmissionen, wie bisher in der Konrad-Adenauer-Straße. Es kommt daher zu einer kleinräumigen Umverteilung der Abgas- und Staubimmissionen. Im Einmündungsbereich der Wilhelm-Hoegner-Straße in die Würzburger Straße erhöhen sich ggf. die Abgas- und Staubimmissionen minimal. Dafür kommt es zu einer Verringerung in der Konrad-Adenauer-Straße sowie an den weiteren Kreuzungspunkten, an denen Abbiegevorgänge reduziert werden. In der Gesamtbetrachtung ist daher von keiner Verschlechterung der Situation auszugehen. Die eventuell entstehende geringe Erhöhung der Abgas- und Staubimmissionen im Einmündungsbereich der Wilhelm-Hoegner-Straße zur Würzburger Straße wird geringer gewichtet als die Vorteile der Öffnung.

Der Teil der Grünfläche, der für die Öffnung beseitigt werden muss, wird im Hinblick auf die Fläche nahezu gleichwertig im Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe neu

hergestellt. Außerdem werden die bestehenden Grünstrukturen dichter bepflanzt, sodass auch die Abgas- und Staubeintragungen vom Verkehr auf der Würzburger Straße einschließlich derjenigen, die von der Bushaltestelle ausgehen, weitestgehend kompensiert werden können.

Es wird nicht verkannt, dass die Neuanpflanzung zumindest zunächst hinter den positiven Auswirkungen des Altbestands im Grünstreifen im Hinblick auf Abgas- und Staubeintrag zurückbleiben wird und dass es Jahrzehnte dauern kann, bis sich ein vollständiger Ausgleich einstellt. Dies stellt der Gemeinderat in die Abwägung ein. Die mit der Planung einhergehenden Vorteile (insb. die Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße) werden jedoch höher gewichtet als ggf. verbleibende, zumindest nicht erhebliche Beeinträchtigungen.

Zu 8.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Bundesstraße 19 als Schallquelle berücksichtigt wurde. Gemäß Gutachten der Auktor Ingenieur GmbH wurden die Verkehrszahlen des Bayerischen Straßeninformationssystems von 2015 als Grundlage angesetzt. Dem Gutachten des Büro Wölfel liegen die Zählungen aus dem Jahr 2010 zu Grunde. Vergleicht man die Veränderungen der DTV von 2010 mit der DTV von 2015, so lässt sich eher eine Abnahme der Verkehrsstärke feststellen. Geht man davon aus, wie auch dem Bericht der T+T Verkehrsmanagement GmbH zu entnehmen ist, dass in der Zukunft der Verkehr eher rückläufig sein wird, ist eine Berechnung mit den Verkehrszahlen von 2015, als eine Berechnung auf der sicheren Seite anzusehen. Die Verkehrszahlen der Würzburger Straße gehen auf das Gutachten der T+T Verkehrsmanagement GmbH zurück und sind fachlich fundiert. Der Rückgang der Verkehrszahlen auf der Bundesstraße 19 zwischen 2010 und 2015 widerlegt zudem die Aussagen des privaten Einwenders, dass eine Zunahme des Verkehrs allgemein bekannt und zu erwarten sei.

Auch die Entscheidung, welche Zählstellen für die Beurteilung der zukünftigen Verkehrsströme in der Wilhelm-Hoegner-Straße relevant sind, hat die T + T Verkehrsmanagement GmbH getroffen. Auf die Zählstelle am östlichen Ende der Verbindung zwischen Wilhelm-Hoegner-Straße und Konrad-Adenauer-Straße wurde verzichtet, da diese keine Auswirkungen auf die Fahrbeziehungen in der Wilhelm-Hoegner-Straße hat und somit für das Schalltechnische Gutachten nicht relevant ist.

Zu 9.

Die Verkehrsteilnehmer, die von der Wilhelm-Hoegner-Straße weiterhin über die Konrad-Adenauer-Straße in den Ort fahren, rufen keine Veränderung der bestehenden Verkehrsströme hervor, sodass eine genaue Betrachtung derer obsolet ist. Die Anzahl derer, die diese Verbindung nutzen, um in den Ort zu fahren, wird sich durch die Öffnung der Wendeanlage in Richtung Würzburger Straße nicht verändern und somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen für die betroffenen Anwohner führen.

Mit Durchgangsverkehr ist in der Wilhelm-Hoegner-Straße aufgrund des Fahrzeitverlusts und der Streckenwiderstände nicht zu rechnen (vgl. Seite 12 des Gutachtens der T+T Verkehrsmanagement GmbH).

Für die Fahrbeziehung Würzburg – Estenfeld Süd stellt die Ortsrandstraße Westring eine schnellere und attraktivere Verbindung dar (zulässige Höchstgeschwindigkeit 60km/h, keine Zwischenhalte bis zum Kreisverkehr, mehr Platz). Somit sind die Bedenken bzgl. einer Zunahme der Verkehrszahlen durch Durchgangsverkehr aus Sicht des Gemeinderates unbegründet.

Die Umleitung im Rahmen der Bauarbeiten in der Konrad-Adenauer-Straße ist nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung. Der Gemeinderat stellt jedoch fest, dass diese über den Westring führen und der Verkehr nicht durch Anliegerstraßen geleitet wird.

Nachdem wie oben beschrieben, nicht mit Durchgangsverkehr in der Wilhelm-Hoegner-Straße zu rechnen ist, können die Befürchtungen der Anwohner bzgl. einer 7-fachen Zunahme des Kfz-Verkehrs nicht nachvollzogen werden, nachdem dies bereits durch die dem Bebauungsplan beigefügten Gutachten fachlich fundiert widerlegt ist.

Zu 10.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 25.06.2020 verweist der Gemeinderat auf die Beschlussfassung vom 20.04.2021. An dieser Beschlussfassung wird weiterhin festgehalten.

Zu 11.

Auf Seite 6 der Begründung ist die Straßenbreite der Wilhelm-Hoegner-Straße entgegen der privaten Stellungnahme erwähnt. Wie bereits mehrfach in der Begründung sowie in den bereits gefassten Beschlussvorschlägen dargelegt, wird die Wilhelm-Hoegner-Straße nur durch die Öffnung in Richtung Würzburger Straße nicht zu einer Durchgangsstraße. Der Schwerlastverkehr wird aufgrund des Streckenverlusts und der Streckenwiderstände weiterhin die bisher benutzten Straßen verwenden. Eine Anpassung der Buslinienstrecken durch die Wilhelm-Hoegner-Straße ist nicht geplant. Müllfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge müssen im Einsatzfall derzeit bereits die Wilhelm-Hoegner-Straße passieren. Wie auf Seite 7 des Verkehrsgutachtens der T+T Verkehrsmanagement GmbH beschrieben, wurden die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen, die durch die Kindertagesstätte hervorgerufen werden, bei der Verkehrsprognose berücksichtigt.

Die im Rahmen der privaten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ können vom Gemeinderat nicht geteilt werden.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	18

Da mit den obigen Beschlüssen nur redaktionelle Klarstellungen bzw. nachrichtliche Ergänzungen erfolgen, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### Satzungsbeschluss:

Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete 4. Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Konrad-Adenauer-Straße“ vom 11.02.2020, zuletzt geändert am 19.07.2022 mit Begründung, erhält das Datum 19.07.2022 und wird in dieser Fassung zusammen mit den Anlagen zur Begründung (Schalltechnisches Gutachten, Auswertung der Gehölzkontrolle sowie Ermittlung der Verkehrsdaten zur Anbindung der Wilhelm-Hoegner-Straße an die Würzburger Straße) als Satzung beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	18



Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt  
Gemeinde Estenfeld, 25.07.2022

Rosalinde Schraud  
1. Bürgermeisterin